

401. (S. 8163 bis 8174 mit Anlage S. 8175 bis 8182.)

Die Komm. wandte sich dem internationalen Privatrechte zu.

Inter-
nationales
Privatrecht.

In dem Entw. I d. B.G.B. ist diese Materie nicht geregelt. Die Komm. hat bei dem Beginn ihrer Berathungen (I S. 1, 2) festgestellt, es werde für nothwendig erachtet, das internationale Privatrecht im B.G.B. zu regeln. Der Redaktor des Allg. Theiles hatte der ersten Komm. mit Motiven versehene Vorschläge unterbreitet, welche von derselben durchberathen worden sind. Das Ergebniß war die Aufstellung des Entw. eines Gesetzes über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen. Dieser Entw., welcher dem Prot. als Anlage beigelegt ist (S. 8 bis 12), diene als Grundlage der jetzigen Berathung.

I. Man erachtete für zweckmäßig, zunächst einige allgemeine Fragen zu erörtern.

Umfang der
Regelung.

1. Den im Gesetz aufzustellenden Normen des internationalen Privatrechts kann eine verschiedene Tragweite beigelegt werden. Die Regelung kann sich auf die Bestimmung der räumlichen Grenzen des deutschen Rechtes beschränken oder aber auch darauf erstrecken, welches fremde Recht anzuwenden sei, wenn ein Rechtsverhältniß der Beurtheilung nach deutschem Rechte nicht unterliegt.

Die Vorlage schlägt den letzteren Weg ein.

Zur Begründung dieses Standpunkts wurden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht.

Bestimmung
der Tragweite
des inländ.
Rechtes.

Das internationale Privatrecht habe die Grundsätze festzustellen, aus denen sich ergibt, nach welchem örtlichen Rechte im einzelnen Falle ein Rechtsverhältniß zu beurtheilen sei. Dazu sei erforderlich, daß dem Richter erkennbar gemacht werde, wie weit die Tragweite des inländischen Rechtes reiche. Aber der Richter müsse auch wissen, welches ausländische Recht anzuwenden sei, wenn feststehe, daß das Rechtsverhältniß nach ausländischem Rechte beurtheilt werden müsse. Regele man das internationale Privatrecht, so werde man consequenterweise auch die letztere Frage zu beantworten haben. Damit verstoße man nicht gegen die Grundsätze des Völkerrechts. Jeder Staat habe kraft seiner Souveränität die Befugniß, den Richtern seines Landes vorzuschreiben, nach welchem Rechte ein zu ihrer Entscheidung gelangendes Rechtsverhältniß beurtheilt werden solle. Der Richter sei auch zweifellos gehalten, solchen Anordnungen seines Staates Folge zu leisten. Allerdings könne die Gesetzgebung des einen Staates nicht das Privatrecht eines anderen Staates regeln. Aber darum handele es sich nicht, sondern darum, festzustellen, welches ausländische Recht maßgebend sein

Bestimmung
des maß-
gebenden aus-
länd. Rechtes.

solle, wenn ein irgend welchem ausländischen Rechte unterstehendes Rechtsverhältniß im Inlande beurtheilt werden muß. Nicht, wie fremdes Recht anzuwenden, sondern welches fremde Recht anzuwenden sei, solle bestimmt werden. In die natürliche und völkerrechtlich sanktionirte Sphäre der fremden Staaten greife man damit nicht ein.

Hin und wieder sei behauptet worden, das internationale Privatrecht in dem hier fraglichen Sinne bilde einen Theil des internationalen Rechtes überhaupt und entziehe sich daher der willkürlichen Normirung durch einen einzelnen Staat. Diese Auffassung könne nicht als zutreffend anerkannt werden. Das internationale Privatrecht sei vielmehr internes und nationales Recht für den einzelnen Staat, gleichviel ob es dem geschriebenen oder dem ungeschriebenen Rechte angehöre. Diese Anschauung sei in der Wissenschaft vorherrschend. Auch die Gesetzgebung habe kein Bedenken getragen, die allgemeine Regelung des internationalen Privatrechts für sich in Anspruch zu nehmen. Und da, wo die Gesetzgebung hierüber Zweifeln Raum lasse, habe doch die Praxis und die Wissenschaft keinen Anstand genommen, in dieser Richtung vorzugehen. Beweis sei die Entwicklung auf dem Gebiete des franz. Rechtes. Der code civil enthalte den Ausspruch, daß die den Status der Person betreffenden franz. Gesetze in Ansehung eines Franzosen auch dann maßgebend sein sollen, wenn sich der Franzose im Auslande befinde; die franz. Jurisprudenz habe in diesem Satze ein Prinzip gefunden, aus welchem sie ableite, daß der Regel nach auch der Ausländer nach dem Rechte seines Heimathstaats zu beurtheilen sei, wo er sich auch aufhalten möge. Die bestehenden deutschen Reichs-Spezialgesetze enthielten mehrfach Bestimmungen, welche über das deutsche Recht hinaus Geltung in Anspruch nähmen (vergl. W.D. Art. 84, C.P.D. S. 53). Nicht minder habe sich die erste Komm. zu der Ansicht bekannt (Prot. S. 11478), daß eine allgemeine, nicht auf die Feststellung der Tragweite des deutschen Rechtes beschränkte Regelung des internationalen Privatrechts zulässig sei. Auch die jetzige Komm. sei bei ihrem Beschlusse, das internationale Privatrecht zu regeln, davon ausgegangen, daß völkerrechtliche Bedenken nicht entgegenständen (I S. 2). Prinzipiell sei hiernach die Erstreckung der aufzustellenden Normen auf Rechtsverhältnisse, welche nach ausländischem Rechte zu beurtheilen seien, für zulässig zu erachten. Bei der Ausgestaltung im Einzelnen werde auf die Gleichberechtigung der Kulturstaaten angemessene Rücksicht zu nehmen sein. Verstöße gegen allseits anerkannte Grundsätze des völkerrechtlichen Verkehrs könnten politische Verwickelungen und Schwierigkeiten hervorrufen. Aber diese Erwägung führe nicht dazu, daß der Gesetzgeber auf die ihm an sich zustehende Befugniß, das internationale Privatrecht für sein Gebiet allgemein zu regeln, verzichten müsse, sondern nur dazu, daß die Regelung in maßvoller und besonnener Weise zu geschehen habe.

Die vorgeschlagene Regelung im weiteren Sinne sei aber nicht nur zulässig, sondern aus praktischen Gründen auch dringend wünschenswerth. Gebe man keine Vorschriften, wie es zu halten sei, wenn ein Verhältniß nach ausländischem Rechte beurtheilt werden müsse, so sei eine mehrfache Auffassung möglich. Der Richter werde entweder die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche diese Fragen entscheiden, als aufgehoben betrachten und

nummehr entweder eine Entscheidung aus dem Geiste des deutschen Rechtes zu gewinnen suchen oder aber die maßgebenden Grundsätze aus der Natur der Sache, aus den allgemeinen von der Wissenschaft aufgestellten Prinzipien ableiten. Es sei aber auch die Meinung möglich, daß die in Rede stehenden Vorschriften überhaupt nicht privatrechtlicher Natur seien, daß deshalb auch die betreffenden landesrechtlichen Normen durch die privatrechtliche Kodifikation nicht aufgehoben und daß sie auch in Zukunft anwendbar seien. Schon die Thatsache, daß es an jeder autoritativen Entscheidung darüber, welcher Anschauung der Richter folgen solle, fehle, sei höchst mißlich. Aber auch jede der möglichen Lösungen führe wieder zu Zweifeln und Bedenken. Behandle man die landesrechtlichen Normen als fortbestehend, so sei eine vielfache Ungleichheit des Rechtes, eine erhebliche Verwirrung die unausbleibliche Folge. Verneine man das Fortbestehen des Landesrechts auf diesem Gebiete, so gerathe der Richter in die größten Zweifel. Eine einfache Formel, nach welcher man sich richten könne, sei nicht vorhanden. Insbesondere erscheine es nicht angängig, darauf abzustellen, welches Gesetz das Rechtsverhältniß regeln wolle. Der Satz, daß ein Rechtsverhältniß nach dem Gesetze beurtheilt werden müsse, welches dafür maßgebend sein wolle, könne nicht als richtig anerkannt werden; er versage auch in einer Reihe von Fällen, nämlich dann, wenn entweder mehrere ausländische Staaten Anspruch darauf machten, das Rechtsverhältniß zu regeln oder wenn jeder der in Betracht kommenden Staaten die Regelung ablehne. Die Schwierigkeit liege darin, daß die räumliche Zugehörigkeit eines Rechtsverhältnisses vielfach höchst zweifelhaft sei oder aber überhaupt nicht entscheidend in Betracht komme. Die Natur der Sache könne gleichfalls nicht als maßgebend herangezogen werden, da — abgesehen von der großen Unsicherheit darüber, was die Natur der Sache sei — auf diesem Wege keine eigentlichen Rechtsätze abgeleitet, sondern nur Anhaltspunkte für die gesetzgeberische oder gewohnheitsrechtliche Ausgestaltung des Rechtes gewonnen werden könnten. Die analoge Anwendung des nationalen Rechtes des Richters sei vielfach um deswillen bedenklich, weil das nationale Recht mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten und besonderen Bedürfnisse des einzelnen Volkes gestaltet sei, und eine einfache Uebertragung auf anders geartete Verhältnisse häufig zu verkehrten und ungerechten Ergebnissen führen würde. Die Umstände drängten somit darauf hin, die Fragen direkt durch das Gesetz zu lösen.

Die Durchführung des von der Vorlage eingenommenen Standpunkts führe auch keineswegs zu unüberwindlichen Schwierigkeiten. Man habe zwar gesagt, der inländische Gesetzgeber könne nicht die Herrschaftsphäre der ausländischen Rechtsnormen festsetzen, ohne den Inhalt derselben nach allen Seiten zu prüfen und zu würdigen, eine Prüfung, welche die Kenntniß der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Auslandes voraussetze. Aber es handele sich hierbei um eine *petitio principii*. Nicht aus dem ausländischen Rechte solle entnommen werden, welches Gesetz der Richter anzuwenden habe; der Gesetzgeber wolle aus dem Geiste der inländischen Rechtsordnung heraus dem Richter die Weisung geben, nach welchem Rechte er zu urtheilen habe. Bei der Prüfung des einzelnen Falles habe der Richter dann lediglich festzustellen, ob das zur Entscheidung stehende Rechtsverhältniß von der Art sei, daß es von der inländischen

— nach dem Geiste des deutschen Rechtes auszulegen — Norm des internationalen Privatrechts getroffen werde.

Bei der Berathung wurde der Standpunkt der Vorlage von einer Seite bekämpft und dabei geltend gemacht:

Es sei zwar richtig, daß der Richter, wenn das Gesetz seines Staates ihm allgemeine Normen über das internationale Privatrecht gebe, diese Normen unbedingt anzuwenden habe, es sei auch zuzugeben, daß es nicht dem Völkerrechte widerstreiten würde, wenn das inländische Gesetz allgemein die räumliche Herrschaft der verschiedenen Rechtsordnungen abgrenze. Aber der Gesetzgeber könne nicht umhin, auf die Koexistenz anderer Kulturvölker und anderer Kulturstaaen Rücksicht zu nehmen, sie im Prinzip als gleichberechtigt anzuerkennen. Diese Erwägung führe zu der Erkenntniß, daß der inländische Staat auf die Regelung eines ausländischen Rechtsverhältnisses verzichten sollte, wenn die Frage im Ausland ihre Lösung gefunden habe. Der deutsche Gesetzgeber habe kein Interesse daran, hinsichtlich der Erbfolge eines in Dänemark verstorbenen Schweizer Normen des internationalen Privatrechts aufzustellen, wenn die beiden allein in Betracht kommenden Staaten ihrerseits über die Behandlung einig seien. Es möge einzelne Grundsätze geben, deren strikte Durchführung auch für das Verhältniß von Ausländern zu einander vom inländischen Standpunkte gerechtfertigt und unbedenklich sei. Aber im Allgemeinen müsse der Gesetzgeber die Lösung, welche die Frage im Verhältnisse der ausländischen Staaten zu einander gefunden habe, respektiren. Geschehe dies nicht, so komme man z. B. im Erbrechte zu widersinnigen und den eigenen Rechtsprinzipien widerstrebenden Ergebnissen. Liege ein positiver oder negativer Konflikt des ausländischen Rechtes vor, so werde die analoge Anwendung der inländischen Normen regelmäßig zu einem befriedigenden Ergebnisse verhelfen. Die Vorlage führe nur scheinbar zu einer vollständigen Lösung der Frage; in Wirklichkeit lasse sie wesentliche Punkte im Dunkel. Einmal nämlich werde nicht durchweg festgestellt, wie weit die Normen des inländischen Rechtes angewendet sein wollen; so genüge beispielsweise bezüglich der Frage, welches Recht für die Beurtheilung der Vertragsobligationen maßgebend sein solle, die in der Vorlage enthaltene Entscheidung in keiner Weise. Sodann stehe einer erschöpfenden Regelung namentlich der §. 24 der Vorlage im Wege. Die Bestimmung desselben sei einerseits so wesentlich und andererseits so elastisch und unbestimmt, daß sie die Erreichung des Zieles, das man erstrebe, nämlich dem Richter für alle Fälle feste Normen für seine Entscheidung zu geben, verhindere. Der Gesetzgeber werde besser thun, die Kodifikation auf einem Gebiete, wo sie nicht oder nur scheinbar durchgeführt werden könne, zu unterlassen.

Von einer anderen Seite wurde ausgeführt: Es stimme allerdings mit allgemeinen Grundsätzen nicht überein, fremdes Recht da anzuwenden, wo dasselbe selbst nicht angewendet sein wolle. Jedes Lebensverhältniß werde in dem Augenblick, in welchem es zur Existenz gelange, von Rechtsnormen ergriffen. Aufgabe des Richters sei es, das Rechtsverhältniß nach denjenigen Normen zu beurtheilen, unter denen es existire. Wenn ein Verhältniß unter räumlicher Beziehung zu einem Staate zu Stande komme, dieser Staat aber das Verhältniß seinerseits nicht regeln wolle, so sei eben keine Regelung vorhanden und

der Gesetzgeber verfare prinzipiell nicht richtig, wenn er den Richter anweise, Rechtsregeln auf das Verhältniß anzuwenden, welche für dasselbe nicht bestimmend gewesen seien. Damit sei aber nicht ausgeschlossen, daß die vollständigere Regelung, welche die Vorlage vorschläge, aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit gleichwohl vorzuziehen sei.

Die Mehrheit der Komm. glaubte das Hauptgewicht darauf legen zu sollen, daß ein dringendes praktisches Bedürfnis für den von der Vorlage eingenommenen Standpunkt spreche. Die Zulässigkeit der darin vorgesehenen Regelung des internationalen Privatrechts könne nicht bezweifelt werden. Das Gesetz dürfe aber, wenn man einmal eine Kodifikation vornehme, den Richter in einer so zweifelhaften und schwierigen Frage nicht im Stiche lassen. Die Verweisung auf die Analogie, die Natur der Sache oder die Prinzipien der Wissenschaft könne in denjenigen Fällen, in welchen die Entscheidung zweifelhaft sei, nicht genügen. Hiervon ausgehend machte man sich dahin schlüssig, die Regelung des internationalen Privatrechts in der Weise vorzunehmen, daß nicht nur die Tragweite des deutschen Rechtes festgesetzt, sondern auch die Herrschaftssphäre des ausländischen Rechtes geordnet werde.

Von einer Seite wurde bemerkt, daß durch den vorstehenden Beschluß die Frage der sog. Rückverweisung noch nicht zur Entscheidung gebracht sei. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

2. Man erörterte weiter die Frage, für welche deutschen — reichsrechtlichen oder partikularrechtlichen — Normen die über die örtliche Herrschaft der Rechtsnormen aufzustellenden Regeln Geltung haben sollten. In dieser Hinsicht wurde bemerkt:

Geltung der
Sätze für die
Normen d.
B.G.B., d.
Reichs-
Spezialgesetze
u. d.
Landesrechts.

Zunächst sei die Anwendung der im B.G.B. selbst aufgestellten Vorschriften zu regeln. Anlangend die Reichs-Spezialgesetze, so blieben die in denselben aufgestellten Normen des internationalen Privatrechts in Geltung. Soweit aber die Reichs-Spezialgesetze keine Vorschriften über das internationale Privatrecht enthielten, träten die im B.G.B. hierüber aufgestellten Normen in Wirksamkeit; (vergl. Art. 9 des Entw. d. E.G.). Das Verhältniß der reichsrechtlichen Normen des internationalen Privatrechts zu denjenigen Materien, deren Regelung dem Landesrechte vorbehalten werde, sei zweifelhafter. In Ermangelung eines besonderen Rechtsatzes würde anzunehmen sein, daß die für das B.G.B. aufzustellenden Normen auch auf das partikuläre Recht Anwendung zu finden hätten. Indessen werde den im E.G. aufzunehmenden Vorbehalten, daß die Landesgesetze in bestimmten Materien unberührt bleiben sollten, die Bedeutung beizulegen sein, daß damit der Landesgesetzgebung auch die Befugniß gegeben sei, über die örtliche Anwendung der landesrechtlichen Normen Bestimmungen zu treffen. Allerdings könne dies zu mißlichen Ergebnissen führen. Es sei kein erwünschter Rechtszustand, wenn z. B. durch Landesgesetz des einen Staates Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder auch dann als ungültig behandelt würden, wenn sie in einem anderen deutschen Staate, der die Gültigkeit solcher Verträge anerkenne, geschlossen seien. Auch in der Hinsicht könnten sich Zweifel ergeben, was im Verhältniß der einzelnen Staaten und Landesteile an die Stelle des Prinzips der Staatsangehörigkeit zu setzen sei; als Ausländer könne der Angehörige eines deutschen Staates von einem anderen

deutschen Staate nicht behandelt werden. Man werde vertrauen dürfen, daß die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete Kollisionen thunlichst vermeiden werde. Eine allgemeine Einschränkung der für die Landesgesetzgebung zu statuierenden Vorbehalte erscheine nicht angängig. Besondere Schwierigkeiten könnten sich ergeben hinsichtlich der bestehenden partikularrechtlichen Normen über die örtliche Herrschaft der Rechtsätze. Soweit diese Normen allgemeiner Natur seien, würden sie durch die reichsrechtliche Kodifikation außer Kraft gesetzt. Soweit sie aber lediglich dazu bestimmt seien, die Anwendung gewisser, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Sondervorschriften zu regeln, z. B. die Anwendung des für den hohen Adel gesetzten Sonderrechts, müßten sie als aufrecht erhalten gelten. Die Schwierigkeit werde vielfach darin liegen, festzustellen, ob derartige Normen des internationalen Privatrechts nach dem Landesrecht allgemeiner Natur oder ob sie lediglich die Anwendung von Sondervorschriften zu regeln bestimmt seien.

Die Komm. stimmte der vorstehend dargelegten Auffassung zu. Einer Anregung, die im C.G. für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte dahin zu verdeutlichen, daß die Landesgesetzgebung befugt sei, bei den ihr vorbehaltenen Materien auch die örtliche Anwendung der Rechtsätze in der Weise zu regeln, daß auch das bestehende Landesrecht, soweit es lediglich die örtliche Anwendung derartiger Sondervorschriften normire, unberührt bleibe, wurde keine Folge gegeben. Man war der Ansicht, daß einerseits für die Aufnahme einer solchen Bestimmung kein dringendes Bedürfnis vorliege, da die meisten landesrechtlichen Vorschriften über die örtliche Anwendung der Rechtsätze allgemeiner Natur seien, und daß andererseits durch einen solchen Satz die Zweifel doch nicht vollständig gehoben werden würden, da im einzelnen Falle jeweils festgestellt werden müsse, welchen Charakter die betreffende landesrechtliche Vorschrift habe.

3. Die Vorlage stellt das Prinzip auf, daß als Personalstatut grundsätzlich nicht das durch den Wohnsitz, sondern das durch die Staatsangehörigkeit der Person bestimmte Recht maßgebend sei.

Es ergab sich, daß diese Regelung allseits prinzipiell gebilligt wurde. Eine allgemeine Erörterung des Prinzips fand nicht statt. Einzelheiten, insbesondere die Frage der Rückverweisung, behielt man besonderer Erörterung vor.

II. Bei der Einzelberathung gelangte zunächst folgender Antrag zur Berathung:

1. a) dem §. 1 der Vorlage folgenden Paragraphen voranzustellen:

Ein Verschollener kann im Inlande für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit die Reichsangehörigkeit besaß.

Ein Verschollener, welcher bei dem Beginne der Verschollenheit Angehöriger eines ausländischen Staates war, kann im Inlande für todt erklärt werden, wenn er im Inlande Vermögen besitzt. Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Todeserklärung werden auch in diesem Falle nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, die Wirkungen beschränken sich jedoch darauf, daß das im Inlande befindliche Vermögen als Nachlaß zu behandeln ist.

- b) die dem §. 2 des Entw. II beigegebene Anmerkung zu streichen.

Personal-
statut.
Prinzip der
Staats-
angehörigkeit.

Todes-
erklärung.

2. Von anderer Seite war vorgeschlagen:

die im Antrag 1a vorgeschlagene Vorschrift zu fassen:

Ein Verschollener kann nach den §§. 2 bis 8 des Entw. II für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit Reichsangehöriger war oder seinen Wohnsitz im Inlande hatte.

Ein Verschollener, welcher bei dem Beginne der Verschollenheit Angehöriger eines fremden Staates war und seinen Wohnsitz nicht im Inlande hatte, kann mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse für todt erklärt werden, die sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen.

Der Entw. II enthält im Buche I Abschn. I Tit I keine Bestimmungen über die örtliche Anwendung der Rechtsätze, welche die Todeserklärung eines Verschollenen betreffen; (vergl. I S. 10, 11 unter V). Die Anträge wollen einmal die Todeserklärung eines verschollenen Deutschen durch eine positive Bestimmung erleichtern und sodann die Todeserklärung eines Ausländers im Inlande regeln.

Man beschränkte die Erörterung zunächst auf den Abs. 1 der vorgeschlagenen Paragraphen. Hierzu wurde bemerkt:

Todeserkl.
v. Deutschen.

Prinzipiell sei davon auszugehen, daß die Bestimmungen des B.G.B. über die Verschollenheit die Todeserklärung eines Inländers zu regeln bezwecken; ein Ausländer werde im Inlande nur unter besonderen Voraussetzungen für todt erklärt werden können. Nun werde bezüglich der Inländer das Verhältniß häufig so liegen, daß zwar feststehe, der Verschollene sei zu der Zeit, bis zu welcher die letzten Nachrichten reichen, Reichsangehöriger gewesen, daß aber Zweifel beständen, ob er nicht später die Reichsangehörigkeit verloren habe. Sei letzteres der Fall, so würde der Verschollene nicht als Inländer für todt erklärt werden können. Um den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, solle ausgesprochen werden, daß ein Verschollener für todt erklärt werden könne, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit Reichsangehöriger gewesen sei. Die Anträge 1 und 2 stimmen in diesem Punkte überein.

Der Vorschlag begegnete keinem Widerspruche.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß dem Abs. 1 der im Antrag 1a vorgeschlagenen Bestimmung auch eine negative Bedeutung beizubehalten, nämlich die, daß ein Deutscher im Auslande nicht für todt erklärt werden könne. Die Komm. beschloß, die damit angeregte Frage unentschieden zu lassen und sich darauf zu beschränken, den vorstehend charakterisirten positiven Satz aufzustellen.

Ausländ.
Todeserkl.
v. Deutschen.

Ergvogen war:

Wenn keine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze gegeben werde, so sei, da es sich um die Frage der Rechtsfähigkeit des Verschollenen handle, dessen Personalstatut maßgebend. Das Personalstatut solle sich nach den von der Komm. gebilligten Prinzipien der Vorlage nach der Staatsangehörigkeit richten. Daraus ergebe sich, daß ein Deutscher nur nach deutschem Rechte für todt erklärt werden könne. Dieses Ergebnis sei auch als das richtige und zweckmäßige anzuerkennen. Wenn man aber, wie dies im Abs. 2 der vorgeschlagenen Paragraphen befürwortet werde, ausdrücklich ausspreche, daß nach deutschem Rechte auch Ausländer unter gewissen Voraussetzungen für todt erklärt werden könnten, so scheine die Konsequenz dahin zu führen, auch die Todeserklärung von

Deutschen durch einen ausländischen Staat wenigstens in gewissen Fällen zuzulassen. Es empfehle sich jedenfalls nicht, ausdrücklich den Satz aufzustellen: „Ein Deutscher kann im Auslande nicht für todt erklärt werden.“ Denn wenn man gleichzeitig das, was man den Ausländern gegenüber für Deutschland in Anspruch nehme, für das Verhältniß der ausländischen Staaten zu den deutschen Reichsangehörigen ablehne, so möchte dies als eine Unbilligkeit empfunden werden, die zu Bedenken und Verwickelungen führen könne. Im Hinblick darauf, daß der ganzen Frage eine geringe praktische Bedeutung beizubringen, da die Todeserklärung im Sinne des deutschen Rechtes nur wenigen Staaten bekannt sei, werde man am Besten thun, im B.G.B. zu schweigen und sich auf den oben erwähnten positiven Satz zu beschränken.

Die weitere Berathung wurde der nächsten Sitzung vorbehalten.

Anlage zum Prot. 401. (S. 8175 bis 8182.)

Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen.

§. 1. Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat.

§. 2. Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, welcher volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den Deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, in Ansehung dessen er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den Deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 3. Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch, wenn die Form den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

§. 4. Die Rechte an einer Sache sowie der Besitz und die Inhabung einer Sache werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Sache sich befindet. Der Erwerb und der Verlust eines Rechtes an einer beweglichen Sache sowie des Besitzes und der Inhabung einer solchen Sache werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Sache zur Zeit der Verwirklichung des für den Erwerb oder Verlust in Betracht kommenden Thatbestandes sich befunden hat.

Die Vorschrift des §. 3 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch welches ein Recht an einer Sache begründet, übertragen oder aufgehoben wird.

§. 5. Das Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist.

Wenn nach den Umständen des Falles die Anwendbarkeit der Gesetze eines anderen Ortes als gewollt anzusehen ist, so sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend. Ist jedoch das Rechtsgeschäft im Inlande errichtet, so bleiben für dasselbe die am Orte der Errichtung über das Erforderniß einer besonderen Form geltenden Gesetze maßgebend.

§. 6. Das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen ist.

§. 7. Das Schuldverhältniß aus einem anderen Grunde als aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder aus einer unerlaubten Handlung ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, an welchem der für die Entstehung des Schuldverhältnisses in Betracht kommende Thatbestand sich verwirklicht hat, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt.

§. 8. Die Eingehung einer Ehe wird in Ansehung eines jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört.

Die Form der Eheschließung bestimmt sich ausschließlich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird.

§. 9. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört.

§. 10. Die Auflösung einer Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Verwirklichung des für die Auflösung in Betracht kommenden Thatbestandes angehört hat.

Für die Ehescheidung und für die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung angehört.

Eine Thatfache, welche sich ereignet hat, während der Ehemann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund oder Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatfache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder Trennungsgrund ist.

Auf Scheidung sowie auf Trennung von Tisch und Bett kann auch im Falle der Anwendbarkeit ausländischer Gesetze von einem Deutschen Gerichte nur erkannt werden, wenn und soweit die Klage auch nach den Deutschen Gesetzen begründet ist.

Ist nach den maßgebenden ausländischen Gesetzen nicht die Scheidung, sondern nur die Trennung von Tisch und Bett zulässig, so finden die Vorschriften des §. 1440 Abs. 3 (des Entw. I d. B.G.B.) keine Anwendung.

§. 11. Das eheliche Güterrecht wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört. Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

§. 12. Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, welche nach Schließung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften der §§. 1336, 1337 (des Entw. I d. B.G.B.) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der ausländische gesetzliche Güterstand einem verlagsmäßigen Güterstande gleichsteht.

§. 13. Die Ehelichkeit eines Kindes wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört oder, wenn er vor dessen Geburt gestorben ist, zuletzt angehört hat.

§. 14. Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird beurtheilt in Ansehung des Vaters nach den Gesetzen des Staates, welchem der Vater, in Ansehung des Kindes nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört.

Die Ehelichkeitserklärung steht demjenigen Staate zu, welchem der Vater angehört. Nach den Gesetzen dieses Staates bestimmt sich auch ausschließlich die für die Erklärungen der Betheiligten erforderliche Form.

Die Wirkungen der Legitimation werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.

Die Vorschriften des ersten bis dritten Absatzes finden auf die Annahme an Kindesstatt entsprechende Anwendung.

§. 15. Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater angehört, und, wenn der Vater gestorben ist, nach den Gesetzen des Staates, welchem die Mutter angehört.

§. 16. Wenn die Reichsangehörigkeit eines Ehemannes erloschen ist, die Ehefrau desselben aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so finden, soweit nach den Vorschriften des §. 9 und des §. 10 Abs. 1 bis 3 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, nicht diese Gesetze, sondern die Deutschen Gesetze Anwendung.

Wenn die Reichsangehörigkeit eines Elterntheiles erloschen ist, das eheliche Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so finden, soweit nach den Vorschriften der §§. 13, 15 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, nicht diese Gesetze, sondern die Deutschen Gesetze Anwendung.

§. 17. Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter angehört. Wenn jedoch die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen ist, das Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so bleiben für das Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und der Mutter die Deutschen Gesetze maßgebend.

Die Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters und dessen Verpflichtung, der Mutter wegen der Kosten der Entbindung und wegen des Unterhaltes während des Wochenbettes Ersatz zu leisten, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

§. 18. Die gesetzliche Unterhaltspflicht unter Verwandten wird, unbeschadet der Vorschriften der §§. 15 bis 17, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Verwandten zu der für die Unterhaltspflicht in Betracht kommenden Zeit angehören. Gehören die Verwandten zu dieser Zeit verschiedenen Staaten an, so ist die Unterhaltspflicht nur insoweit begründet, als sie nach den Gesetzen jedes der beiden Staaten begründet ist.

§. 19. Ein Ausländer wird im Inlande nur dann bevormundet, wenn er im Inlande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und wenn der Staat, welchem der Ausländer angehört, die Fürsorge für denselben ablehnt. Das Deutsche Vormundschaftsgericht kann jedoch vor der Ablehnung im Interesse des Ausländers vorläufige Maßregeln treffen und insbesondere eine Pflegschaft anordnen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden in Ansehung einer anderen Pflugschaft entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß, sofern die Anordnung der Pflugschaft den Wohnsitz oder Aufenthalt des Pflugebefohlenen innerhalb des Bezirkes des Vormundschaftsgerichtes nicht erfordert, vorläufige Maßregeln und die Anordnung einer Pflugschaft auch dann zulässig sind, wenn der Ausländer im Inlande nicht seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§. 20. Die Anordnung und Führung einer Vormundschaft, die Fürsorge und Aufsicht der Vormundschaftsbehörde sowie die Verbindlichkeiten zwischen dem Vormunde und dem Mündel werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Vormundschaftsbehörde angehört.

§. 21. Die erbrechtlichen Verhältnisse mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

Die Errichtung und die Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung angehört hat. Die Vorschrift des §. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§. 22. Die Vorschriften der §§. 11, 15 und des §. 21 Abs. 1 kommen nicht zur Anwendung, soweit zu dem betreffenden Vermögen Gegenstände gehören, welche nicht in dem Gebiete des Staates, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, sich befinden, und in dem Staate, in dessen Gebiete die Gegenstände sich befinden, in Ansehung dieser Gegenstände besondere Vorschriften bestehen.

§. 23. Ist eine Person ohne Staatsangehörigkeit, so werden ihre Rechtsverhältnisse, sofern für dieselben die Beurtheilung nach den Gesetzen des Staates, welchem die Person angehört, vorgeschrieben ist, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher keinem Staate angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

§. 24. Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

§. 25. Die Wirkungen eines Urtheiles werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem das Prozeßgericht angehört. Wirkungen gegen Dritte sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sie mit dem Urtheile eines Deutschen Gerichtes nicht verbunden sein würden.

Die Anerkennung des Urtheiles eines ausländischen Gerichtes ist ausgeschlossen:

1. wenn das Urtheil nach den für das ausländische Gericht geltenden Gesetzen die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den Deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
3. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung

oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

4. wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;
5. wenn bei Erlassung des Urtheiles zum Nachtheile einer Deutschen Partei von einer der Vorschriften des §. 8, des §. 10 Abs. 1 bis 3 und der §§. 13, 14 sowie des §. 16, soweit der letztere auf die Vorschriften der §§. 10, 13 Bezug nimmt, abgewichen ist;
6. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§. 26. Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger solcher Angehörigen ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

402. (§. 8183 bis 8196.)

I. In der 401. Sitzung ist über Anträge verhandelt worden, welche bezwecken, Normen über die Todeserklärung Verschollener in das internationale Privatrecht einzustellen. Die Komm. ist zunächst zu dem Beschlusse gelangt, den Satz aufzunehmen:

Ein Verschollener kann (nach Maßgabe der §§. 2 bis 8 des Entw. II) für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit die Reichsangehörigkeit besaß.

Die Anträge wollen aber nicht nur Bestimmungen über die Todeserklärung von Inländern geben, sondern auch die Todeserklärung von Ausländern regeln. Da den in dieser Richtung gestellten Anträgen eine prinzipiell verschiedene Auffassung über die Anwendung des inländischen Rechtes auf Ausländer zu Grunde liegt, erachtete man für zweckmäßig, zunächst die allgemeine Frage zu erörtern.

Die Vorlage geht von dem Prinzip aus, daß die persönlichen Rechtsverhältnisse einer Person nach dem Rechte ihres Heimathstaats beurtheilt werden sollen, daß folgerweise das durch die Staatsangehörigkeit bestimmte Personalstatut wie für den Inländer, so auch für den Ausländer maßgebend sei, gleichviel, ob sich der Ausländer im Inlande oder im Auslande befindet. Daraus ergibt sich u. A., daß die Todeserklärung eines Ausländers im Inlande, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt wird, ausgeschlossen ist. Es lagen folgende Anträge vor:

1. zu §. 26 nachstehende Vorschrift aufzunehmen:

Für Ausländer, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, kommen an Stelle der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Gesetze die deutschen Gesetze zur Anwendung, soweit nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

2. dem §. 26 als Abs. 2 beizufügen:

In derselben Weise (seil. wie im Abs. 1 des §. 26) kann im Verhältnisse zu einem ausländischen Staate bestimmt werden, daß Vorschriften, nach welchen das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen würde, nicht Geltung haben sollen. Ist eine solche Bestimmung getroffen, so kommen die deutschen Gesetze zur Anwendung.